**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

**Band:** 35 (1988)

Heft: 6

**Artikel:** Zivilschutz und Katastrophenhilfe aus der Sicht eines Grenzkantons

Autor: Gaille, Marcel

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-367586

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Zivilschutz und Katastrophenhilfe aus der Sicht eines Grenzkantons



Marcel Gaille, Vorsteher des Amtes für Zivilschutz des Kantons Genf.

Beschreibung des Kantons Genf und der benachbarten französischen Departemente

Die Abkommen von 1815 und 1816, welche das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den Mächten unter Ausschluss der Betroffenen darstellten, sind vom Ancien Régime geprägt. Für

Von Marcel Gaille, Vorsteher des Amtes für Zivilschutz des Kantons Genf

dieses bestand staatliche Territorialpolitik im Austausch von Gebieten und Bevölkerungen, wobei Herrscher und Regierungen ganz nach Belieben vorgingen. Den Abkommen von 1815 und 1816 verdankt der Kanton Genf sein unregelmässiges, zerstückeltes Gebiet von 284 km², das zwischen Savoyen

und dem Pays de Gex eingeklemmt und von einer 107,5 km langen Grenze umgeben ist, wovon 103 km die Grenze zu Frankreich und 4,5 km diejenige zur übrigen Schweiz bilden. Zwei französische Departemente, der Ain nördlich der Rhone und Hochsavoyen südlich des Genfersees und der Rhone, fassen die Schweiz oder, genauer gesagt, den Kanton Genf ein.

Demographische Aspekte

Im Kanton Genf wohnen 365000 Menschen. Das entspricht ungefähr 6 % der schweizerischen Bevölkerung. Der Herkunft nach sind 120000 Genfer Bürger, 135000 andere Eidgenossen und 110000 Ausländer. Früher war Genf die Stadt der Schweiz, die am meisten Einwohner zählte. Beim übrigen Territorium handelte es sich damals fast ausschliesslich um Agrarland. Das Phänomen der Verstädterung begann 1820 und dauerte ohne Unterbruch bis 1959. 1970 begann dann eine entgegengesetzte Entwicklung. Die Bevölkerung der Stadt nahm stark ab, bis sie sich dann 1977 stabilisierte, währenddem gewisse Gemeinden eine starke Bevölkerungszunahme verzeichnen konnten. In einigen von ihnen wuchs die Zahl der Einwohner um 4000%. Die Verstädterung der Landschaft war mit der Schaffung neuer Industriezonen verbunden, die zu jenem Zeitpunkt entstanden, als das Bundesgesetz über

den Zivilschutz in die Praxis umgesetzt wurde. Dieser Umstand erklärt, warum die Anzahl der Schutzplätze in einem günstigen Verhältnis zur Einwohnerzahl steht.

Die Gefahren

Die Wirtschaft des Kantons Genf beruht hauptsächlich auf dem Dienstleistungssektor. Allerdings spielen auch die chemische Industrie (Aromas und Parfums), die Präzisionsmechanik und die Herstellung von Luxusgütern eine nicht unwesentliche Rolle.

Genf ist ein wichtiges Tor zur Schweiz. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn bedeutende Treibstoffreserven in Vernier eingelagert sind, wo ebenfalls eine Pipeline endet. Der interkontinentale Flughafen von Genf-Cointrin verzeichnet jährlich 84000 An- und Abflüge und über 5 Mio. Passagiere. Das beidseits der französisch-schweizerischen Grenze errichtete Centre Européen de Recherche Nucléaire (CERN) entwikkelt zwar keine mit besonderen Gefahren verbundene Tätigkeit, verfügt aber über einen Lagerbestand an Produkten, deren Gefahrenpotential in Betracht gezogen werden muss.

Der Verkehr mit gefährlichem Material ist wesentlich. Er umfasst beträchtliche Transitbewegungen sowohl auf der Schiene als auch auf der Strasse. Auf französischer Seite wird die Autobahn, welche der Kantonsgrenze im Süden folgt und Lyon durch den Mont-Blanc-



Das Treibstoff-Reservelager von Vernier hat eine Kapazität von 899 835 m³, wovon ca. 500 000 m³ für die Region Vernier bestimmt sind.

(Klemm, Genf)

Tunnel mit Mailand verbindet, von Lastwagen befahren, die gefährliche Güter transportieren.

Die Sorge der Genfer Bevölkerung konzentriert sich auf zwei Kernkraftwerke, von denen das eine 90 km von Genf entfernt im Departement des Ain, das andere, der Schnellbrüter von Creys-Malville, 70 km von Genf im Departement der Isère liegt. Angesichts der Entfernung dieser Kernkraftwerke sehen hier die Verantwortlichen für den Notfallschutz allerdings keinen besonderen Grund zur Beunruhigung.



Gebiet des Kantons Genf mit Flughafen Genf-Cointrin.

(Photoswissair)



Das Centre européen de recherche nucléaire (CERN) in der Region Genf. (Stutz)

Besonderheiten

Der Kanton verfügt über 200000 Arbeitsplätze. Über 50000 davon können nicht von der Wohnbevölkerung belegt werden. Deshalb kommen täglich 29000 Personen aus dem französischen Grenzgebiet und 25000 aus der Waadt zur Arbeit nach Genf. Tagsüber halten sich folglich 420000 Menschen in Genf auf. Eine entgegengesetzte Bewegung kann jedes Wochenende beobachtet werden, wenn die Bewohner des Kantons ihre Zweitwohnungen oder die Skigebiete der benachbarten französischen Alpen oder des Wallis aufsuchen.

## Die Hilfs- und Rettungsmittel Bereitschaftsdienste

Der Brandschutz- und Nothilfedienst 120 Berufsfeuerwehrleute stellen rund um die Uhr den Einsatz dieses Dienstes auf dem gesamten Kantonsgebiet si-

Der mit 40 verschiedenen Fahrzeugen und ausgezeichneten Übermittlungs-mitteln ausgerüstete Dienst operiert von drei Tagesstützpunkten aus. Das Personal der zwei peripheren Posten, die am Rand der Agglomeration zur Vermeidung von Verkehrsschwierigkeiten geschaffen worden sind, wird nachts in das Hauptzentrum zurückgezogen.

Die freiwilligen Feuerwehren Jede Gemeinde verfügt über eine Kompanie von Feuerwehrleuten. Der Kanton zählt insgesamt 2000 freiwillige Feuerwehrleute.

Der Nothilfedienst des Flughafens Er verfügt über 70 Berufsfeuerwehrleute und 4 Krankenschwestern sowie über 25 Fahrzeuge (inkl. 2 Schiffe). Ein Viertel des Gesamtbestandes verbleibt ständig auf dem Flughafenareal, um dessen Sicherheit zu gewährleisten.

1000 Polizisten, welche über 300 Fahrzeuge (inkl. 10 Schiffe) verfügen, bilden das Gros des Polizeikorps.

Die Spitäler

Im Zentrum des Spitalwesens befindet sich das Kantons- und Universitätsspital mit seinen 1800 Betten und 32 Operationstischen. Seine Aufnahmekapazität hängt namentlich im Falle eines schwerwiegenden Ereignisses vom diagnostischen Ablauf und von der Verfügbarkeit der Operationstische ab. Das Kantonsspital besitzt eine Geschützte Operationsstelle mit 300 Betten und zwei Operationssälen. Zehn Kliniken vervollständigen die Infrastruktur des Genfer Spitalwesens. Dazu gehört auch das Höpital de la Tour in Meyrin, das über 300 Betten und drei Operationssäle sowie über eine Geschützte Operationsstelle mit zwei Operationssälen und 250 Betten ver-





Der Zivilschutz

Der Zivilschutz ist in Genf mit der Organisation und der Leitung der Katastrophenhilfe beauftragt. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, verfügt er über entsprechende besondere Mittel. Sein Personalbestand beträgt 25 000 Dienstpflichtige, die nach den in der übrigen Schweiz massgebenden Vorschriften ausgebildet worden sind und werden. Ausserdem sind die folgenden Einsatzmittel geschaffen worden:

Der Helikopterdienst

Der Helikopterdienst ist das einzige in ständiger Einsatzbereitschaft stehende Element des Zivilschutzes von Genf und wird hauptsächlich im sanitätsdienstlichen Bereich eingesetzt. Beim Hubschrauber handelt es sich um eine Maschine vom Typ «Ecureuil SA 350 B». Der Helikopter ist im übrigen mit einer kompletten medizinischen Ausrüstung versehen. Fünf Minuten nach einem Anruf gelangt er zum Einsatz. Die Besatzung besteht aus einem Piloten, einem Arzt und einer Flughilfe. Bei nächtlichen Einsätzen muss mit einer halben Stunde Wartezeit gerechnet werden. Zusätzlich zu den Aufträgen auf dem sanitätsdienstlichen Gebiet, die den Vorrang vor anderen Aufgaben haben, steht der Helikopterdienst auch der Polizei zur Verfügung. 1987 wurden 406 Aufträge registriert, deren Erledigung 382 Flugstunden benötigte; dabei wurden 135 Patienten transportiert.

Das mobile sanitätsdienstliche

Detachement für Erste Hilfe und Triage Diese Formation wurde geschaffen, um über einen Dienst verfügen zu können, der die Patienten am Ort der Katastrophe oder in dessen Nähe in Obhut nimmt, das Nötige für ihren Transport vorkehrt und sie in die geeigneten Spitäler überführt, welche über freie Betten verfügen.



Rettungsaktion anlässlich einer kombinierten Übung.

(Eric J. Aldag)

Mit der Schaffung dieses Detachements wollte man vermeiden, dass die Katastrophen gewissermassen in die Spitäler verlegt werden. Das Detachement zählt insgesamt 60 Personen, wovon 10 Ärzte und 20 Krankenschwestern. Seine Ausrüstung gestattet es ihm, am Ort der Katastrophe eine wirksame Hilfe zu erbringen. Material und Medikamente genügen für die Behandlung von 300 Patienten. Das Detachement kann natürlich auch während des Einsatzes nötigenfalls mit neuen Mitteln versorgt werden.

Da sich das Personal dieser Formation aus Angehörigen des Zivilschutzes zusammensetzt, ist mit einer Zeitspanne von zwei Stunden bis zum Beginn des Einsatzes zu rechnen.

Neben diesen besonderen Elementen

verfügt der Zivilschutz über 32 Sanitätsposten (geschnützte Arztpraxen in den Quartieren) mit insgesamt 1180 Liegestellen, über sechs Sanitätshilfstellen mit zehn Operationstischen und 1426 Liegestellen.

20 Pionier- und Brandschutzdetachemente mit 1600 Personen können wie die vorher erwähnten sanitätsdienstlichen Formationen innerhalb von zwei Stunden aufgeboten und eingesetzt werden.

#### Die internationalen Abkommen

Drei Abkommen regeln die gegenseitige Hilfeleistung im Grenzgebiet.

Das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Frankreich über den Informationsaustausch bei radiologischen Zwischenfällen

Diese am 13. Dezember 1979 in Kraft getretene Übereinkunft sieht die Schaffung eines Systems für die gegenseitige Information vor.

Die Vereinbarung stützt sich schweizerischerseits hauptsächlich auf die Überwachungszentrale bei der Schweizerischen meteorologischen Anstalt in Zürich und französischerseits auf die Präfekturen der Grenzdepartemente ab. Sie umschreibt die Art der zu vermittelnden Auskünfte. Ferner bestimmt sie, dass mindestens einmal jährlich die Übermittlungsnetze von den potentiellen Störungsquellen bis zur Warnzentrale des betroffenen Vertragspartners und von dort bis zur Warnzentrale des anderen Partners auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen sind.

Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der



Operationssaal im Sanitätsposten Champel.

(Eric J. Aldag)

Regierung der Republik Frankreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen

DIE STIMME DER ROMANDIE

Dieses Abkommen wurde am 14. Januar 1987 unterzeichnet; seine Ratifizierung wird gegenwärtig vorbereitet. Es sieht vor, dass auf Gesuch hin der Vertragspartei, die von einem schweren Unglück oder einer Katastrophe betroffen wird, die Mittel der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden können.

Das Abkommen bestimmt auch, wer eine solche Hilfe anfordern und ein entsprechendes Gesuch entgegennehmen kann. Desgleichen enthält es auch die notwendigen Bestimmungen bezüglich Einsatzart, Überschreitung der Grenze, Einsätze mit Luftfahrzeugen, Kosten, Verbindungen und Abschluss von besonderen Übereinkünften. Diese betreffen namentlich:

– Die Durchführung von Hilfsaktionen.

Die Massnahmen im Hinblick auf die Vorsorge und die Meisterung von Katastrophen und schweren Unfällen sowie den Austausch von nützlichen Informationen wissenschaftlicher und technischer Natur; des weiteren auch die Informationen über Gefahren und die Schäden, die das Gebiet der anderen Vertragspartei betreffen könnten. Vorbehalten bleiben selbstverständlich die Interessen der Landesverteidigung einer jeden der beiden Vertragsparteien.

Regionale Übereinkunft zwischen der Präfektur Hochsavoyen und der Republik und Kanton Genf über die Anwendung von beidseitigen Bewilligungen für das Überfliegen und die Landung im Zusammenhang mit dem Transport von Patienten mit Helikoptern

Diese am 26. April 1983 getroffene Übereinkunft regelt das Verfahren für das Überfliegen der Grenze und die Landung von Helikoptern, welche Patienten transportieren. Sie ermächtigt ganz allgemein die Helikopter der französischen Zivilverteidigung und den Helikoptern des Departementes Hochsavoyen und des Kantons Genf das Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners zu überfliegen und darauf zu landen.

### Verbindungen und gegenseitige Information

Bestandesaufnahme der Gefahren Die vorher erwähnten Abkommen sehen den Austausch von Informationen über die Gefahren vor, welche das Nachbarland bedrohen könnten. Dieser zwischen Fachleuten stattfindende Austausch von Bestandesaufnahmen gefährdeter Orte und Arten von Gefahren ermöglicht es, in vorhersehbaren Fällen vorsorglich zu handeln. Der vertrauliche Charakter der entsprechenden Informationen muss gewährleistet sein. Die Sensibilität der Bevölkerung

gegenüber den Ereignissen von 1986 hat sich mittlerweile noch gesteigert, und das Bedürfnis nach mehr Sicherheit ist so stark, dass eine objektive Beurteilung der tatsächlichen Gefahr zu oft als verdächtig empfunden wird.

Ständige Verbindungen

Es ist angezeigt, hier wieder auf die Bedeutung der Verbindungen bei einem Einsatz im Falle eines grösseren Unglückes hinzuweisen. Die Unterschiede in den Funknetzen der beiden Länder sowie die Anfälligkeit der Telefonnetze zwingen uns, nach einfachen, aber funktionsfähigen Verbindungen zu suchen und sie alsdann zu erstellen. Diese Verbindungen müssen regelmässig getestet werden mit dem Ziel, die Zuverlässigkeit sicherzustellen und das Bedienungspersonal mit den Anlagen vertraut zu machen.

Bekanntgabe der Einsatzpläne

Die zur Zusammenarbeit berufenen Partner müssen die Methoden, die Organisation, die wichtigsten Aufgaben der verschiedenen Einsatzorganisationen sowie deren Hauptmittel kennen. Die Kenntnis der Entscheidungsträger und des Ausmasses ihrer jeweiligen Befugnisse ist ebenfalls ausschlaggebend.

Schlussfolgerungen

Die angestellten Überlegungen zeigen, dass der Wille zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg vorhanden ist. Dass dem so ist, ist erfreulich. Es muss allerdings darauf geachtet werden, dass die verschiedenen, meistens feierlich abgeschlossenen Abkommen auch verwirklicht werden. Es braucht Kontrollen und Übungen, welche es den Partnern elauben, sich kennenzulernen und ihre Möglichkeiten einzuschätzen. Die folgende Anekdote zeigt die Notwendigkeit von ständigen Verbindungen auf. Im Monat März 1987 stellte man fest, dass Natrium aus dem Behälter entwich, in welchem die für die Versorgung des Schnellbrüters von Super-Phoenix in Creys-Malville bestimmten nuklearen Brennstoffelemente eingelagert sind. Da die Massenmedien diesen Störfall eingehend kommentiert hatten, kam Unruhe und Besorgnis in der Bevölkerung auf, und das Parlament überschwemmte die Genfer Regierung geradezu mit Fragen zu diesem Ereignis und zur Sicherheit der Anlage.

Anlässlich eines Treffens des französisch-genferischen Ausschusses, dessen Datum schon lange vorher festgelegt worden war, wünschte der Vorsitzende der Genfer Delegation, selber Mitglied der Regierung, einige genauere Auskünfte über den Störfall, seine möglichen Folgen und den gegenseitigen Informationsfluss zu erhalten. Die Antworten waren vollständig und fielen zu seiner Zufriedenheit aus. Es musste indessen festgestellt werden, dass der in der Präfektur Ain zuständige Beamte das vorher erwähnte Abkommen von 1979 nicht kannte und dass seit dessen Abschluss die Verbindung keiner Kontrolle unterzogen worden war. Zu bemerken ist allerdings, dass der Unfall von Creys-Malville keine radiologischen Gefahren mit sich brachte. Am Tage nach dieser Sitzung kontrollierte die Präfektur des Departementes Ain die Verbindung zur Schweizerischen Meteorologischen Anstalt in Zürich; dabei stellte sich heraus, dass das kontaktierte Personal der schweizerischen Überwachungszentrale der französischen Sprache nicht mächtig war. Selbstverständlich sind in der Zwischenzeit sowohl in der Schweiz als auch in Frankreich die notwendigen Verbesserungen vorgenommen worden. Das ändert indessen nichts an der Tatsache, dass ein vor acht Jahren getroffenes Abkommen jenen nicht bekannt war, welche die Hauptverantwortung für seine Durchführung tragen.

Dies zeigt, wie wichtig es ist, ständige Kontakte zwischen den Organen bzw. Personen herzustellen, die mit der Durchführung solcher Abkommen betraut sind und für die Sicherheit der Bevölkerung zu sorgen haben.

